

Corporate-Governance-Bericht

Corporate Governance umfasst das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Dazu zählen seine Organisation, Werte, geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien sowie interne und externe Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Gute und transparente Corporate Governance gewährleistet eine verantwortungsvolle, auf Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Sie fördert das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, der Finanzmärkte, der Kunden und anderer Geschäftspartner, der Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in die BASF.

Vorstand

leitet das Unternehmen und vertritt die BASF SE bei Geschäften mit Dritten

Aufsichtsrat

bestellt, überwacht und berät den Vorstand

Aktionäre

nehmen Mitverwaltungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung wahr

Grundlegende Merkmale des Corporate-Governance-Systems der BASF SE sind das duale Leitungssystem mit einer transparenten und effektiven Aufteilung von Unternehmensleitung und deren Überwachung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats mit Vertretern der Aktionäre und der

Arbeitnehmer sowie die Mitverwaltungs- und Kontrollrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

- **Vorstand personell strikt vom Aufsichtsrat getrennt**
- **Leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung**
- **Legt Unternehmensziele und strategische Ausrichtung fest**

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und vertritt die BASF SE bei Geschäften mit Dritten. Der Vorstand ist personell strikt vom Aufsichtsrat getrennt, der die Tätigkeit des Vorstands überwacht und über dessen Besetzung entscheidet: Kein Mitglied des Vorstands kann zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein. Als zentrale Aufgabe der Unternehmensleitung legt der Vorstand die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung der BASF-Gruppe und ihrer einzelnen Geschäftsbereiche fest, bestimmt die interne Unternehmensorganisation und entscheidet über die Besetzung der Managementpositionen auf den Ebenen unterhalb des Vorstands. Er steuert und überwacht das Geschäft der BASF-Gruppe durch Planung und Festlegung des Unternehmensbudgets, durch Allokation von Ressourcen und Managementkapazitäten, durch Begleitung und Entscheidung wesentlicher Einzelmaßnahmen und durch Kontrolle der operativen Geschäftsführung.

Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet der Vorstand dabei am Unternehmensinteresse aus. Er ist dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Aufstellung des Konzern- und des Einzelabschlusses der BASF SE mit der Berichterstattung über die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungen des Unternehmens. Darüber hinaus hat er dafür Sorge zu tragen, dass bei der Tätigkeit des Unternehmens die geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen sowie die unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden (Compliance). Hierzu gehört unter anderem die Einrichtung angemessener Kontroll-, Compliance-Management- und Risi-

komanagement-Systeme und die unternehmensweite Verankerung einer Compliance-Kultur mit unumstrittenen Standards.

Der Vorstand trifft Entscheidungen, die durch Gesetz, die Geschäftsordnung des Vorstands oder Beschluss des Vorstands dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, in regelmäßigen vom Vorstandsvorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen. Basis der Vorstandsentscheidungen sind detaillierte Informationen und Analysen der Geschäftsbereiche und Facheinheiten und, soweit dies erforderlich erscheint, externer Berater. Vorstandsbeschlüsse können grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Vorstands hat er dagegen nicht. Im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied in den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen einzeln entscheidungsbefugt.

Der Vorstand kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Sachfragen, wie beispielsweise wesentlicher Akquisitions- oder Devestitionsvorhaben, Vorstands-ausschüsse einsetzen, denen mindestens drei Vorstandsmitglieder angehören müssen. Zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen, wie Akquisitions-, Devestitions-, Investitions- oder Personalentscheidungen, hat der Vorstand auf der Ebene unterhalb des Vorstands verschiedene Kommissionen eingesetzt, die die geplanten Maßnahmen unabhängig von dem betroffenen Geschäftsbereich intensiv prüfen, deren Chancen und Risiken bewerten und auf dieser Grundlage dem Vorstand Bericht erstatten und Entscheidungsvorschläge vorlegen.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements sowie der Compliance und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Unternehmens ab.

Für bestimmte in der Satzung der BASF SE festgelegte Geschäfte der Gesellschaft muss der Vorstand vor Abschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen. Dazu gehören der Erwerb und die Ver-

äußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen sowie die Emission von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten. Dies ist jedoch nur notwendig, wenn der Erwerbs- oder Veräußerungspreis beziehungsweise der Emissionsbetrag im Einzelfall 3 % des im jeweils letzten festgestellten Konzernabschluss der BASF-Gruppe ausgewiesenen Eigenkapitals übersteigt.

➡ Mehr zum Risikomanagement im Prognosebericht ab Seite 123

Die Mitglieder des Vorstands, ihre Aufgabenbereiche und die von ihnen wahrgenommenen Mandate in Aufsichtsorganen anderer Gesellschaften sind ab Seite 142 aufgeführt. Die Vergütung des Vorstands wird ausführlich im Vergütungsbericht ab Seite 146 dargestellt.

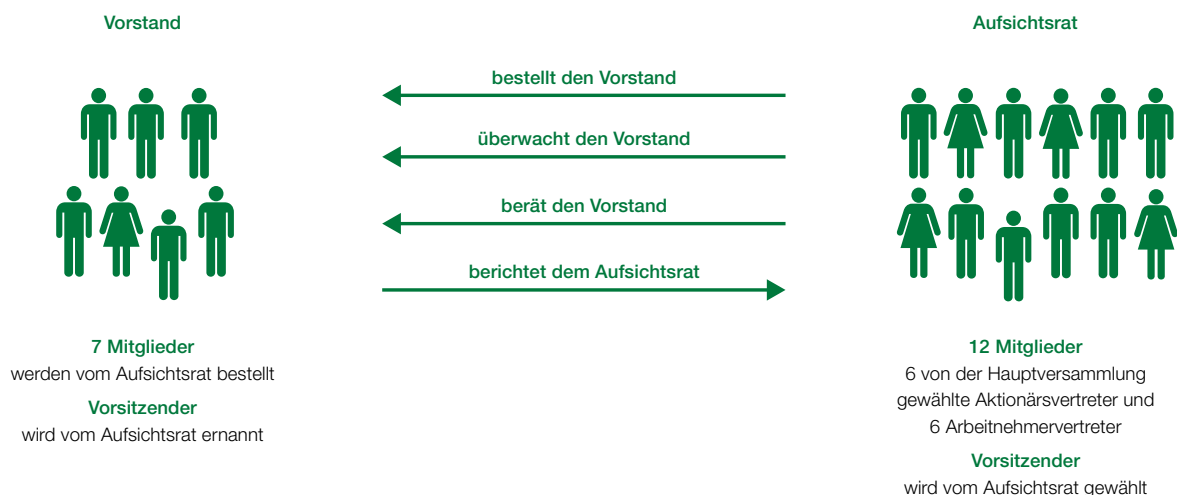
Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands. Die BASF strebt an, Vorstandspositionen überwiegend mit im Unternehmen entwickelten Kandidaten zu besetzen. Aufgabe des Vorstands ist es, dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl geeigneter Kandidaten vorzuschlagen.

Die langfristige Nachfolgeplanung der BASF orientiert sich an der Unternehmensstrategie. Grundlage ist eine systematische Managemententwicklung mit den folgenden wesentlichen Elementen:

- Frühzeitige Identifizierung geeigneter Kandidaten unterschiedlicher Fachrichtungen, Nationalitäten und unterschiedlichen Geschlechts
- Systematische Entwicklung der Führungskräfte durch die erfolgreiche Übernahme von Aufgaben mit wachsender Verantwortung, möglichst in verschiedenen Geschäften, Regionen und Funktionen
- Nachgewiesener, erfolgreicher strategischer sowie operativer Gestaltungswille und Führungsstärke, insbesondere unter herausfordernden Geschäftsbedingungen
- Vorbildfunktion bei der Umsetzung unserer Unternehmenswerte

Duales Leitungssystem der BASF SE



Dadurch soll ermöglicht werden, dass der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorständen eine hinreichende Vielfalt in Bezug auf Berufsausbildung und -erfahrung, kulturelle Prägung, Internationalität, Geschlecht und Alter sicherstellen kann. Unabhängig von diesen einzelnen Kriterien ist der Aufsichtsrat überzeugt, dass letztlich nur die ganzheitliche Würdigung der einzelnen Persönlichkeit ausschlaggebend für eine Bestellung in den Vorstand der BASF SE sein kann. Insgesamt soll so sichergestellt sein, dass der Vorstand als Ganzes folgendes Profil im Sinne eines Diversitätskonzeptes hat:

- Langjährige Führungserfahrung in naturwissenschaftlichen, technischen und kaufmännischen Arbeitsgebieten
- Internationale Erfahrung aufgrund von Herkunft und/oder beruflicher Tätigkeit
- Mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied

- Eine ausgewogene Altersstruktur, um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten und eine reibungslose Nachfolgeplanung zu ermöglichen

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich durch das Verständnis der BASF als ein integriert geführtes Unternehmen und wird bestimmt von den Notwendigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit im Vorstand ergeben. Im Zuge der personellen Veränderungen im Vorstand wurde dieser im Mai 2018 von acht auf sieben Mitglieder reduziert. Die Regelaltersgrenze für die Mitglieder des Vorstands orientiert sich an der Vollendung des 63. Lebensjahres.

Der Vorstand erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung das Kompetenzprofil und die Anforderungen des Diversitätskonzeptes vollständig.

Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

- Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand
- Vier Aufsichtsratsausschüsse eingerichtet

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Da Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zugleich dem Vorstand angehören können, ist bereits strukturell ein hohes Maß an Unabhängigkeit bei der Überwachung des Vorstands sichergestellt.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind neben der SE-Verordnung die Satzung der BASF SE und die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der BASF SE (Beteiligungsvereinbarung), die auch die in der BASF anzuwendenden Regelungen zur Umsetzung der seit dem 1. Januar 2016 geltenden gesetzlichen Geschlechterquote im Aufsichtsrat beinhaltet. Das deutsche Mitbestimmungsgesetz gilt für die BASF als eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) nicht.

Der Aufsichtsrat der BASF SE besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den Aktionären in der Hauptversammlung für jeweils fünf Jahre gewählt. Die anderen sechs Mitglieder werden vom BASF Europa Betriebsrat, der Vertretung der europäischen Arbeitnehmer der BASF-Gruppe, bestellt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden und unabhängig davon auf Verlangen eines ihrer Mitglieder oder des Vorstands einberufen. Die Aktionärs- und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils in getrennten Vorbesprechungen vor. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der immer ein von den

Aktionären gewähltes Aufsichtsratsmitglied sein muss. Dieses Beschlussverfahren gilt auch für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat. Beschlüsse können bei Bedarf auch auf schriftlichem Wege oder mittels anderer Kommunikationsmittel außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig unter anderem über den Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Geschäftsentwicklung, die Finanz- und Ertragslage, die Unternehmensplanung, die Umsetzung der Unternehmensstrategie, unternehmerische Chancen und Risiken und das Risiko- und Compliance-Management informiert. Die wesentlichen Berichtserfordernisse hat der Aufsichtsrat in einer Informationsordnung verankert. Auch außerhalb der Sitzungen steht der Aufsichtsratsvorsitzende in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat der BASF SE hat vier Aufsichtsratsausschüsse eingerichtet: den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss und den Strategieausschuss.

 Mehr zur Satzung der BASF SE und zur Beteiligungsvereinbarung unter basf.com/satzung sowie basf.com/de/corporategovernance

 Die Mitglieder des Aufsichtsrats der BASF SE mit Kennzeichnung als Aktionärs- oder Arbeitnehmervertreter und die von ihnen wahrgenommenen Mandate in Aufsichtsorganen anderer Gesellschaften sind ab Seite 144 aufgeführt.

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird im Vergütungsbericht ab Seite 158 dargestellt.

Personalausschuss

Mitglieder

Dr. Jürgen Hambrecht (Vorsitz), Michael Diekmann, Sinischa Horvat, Michael Vassiliadis

Aufgaben

- Bereitet die Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat sowie die mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Anstellungsverträge vor
- Achtet bei den Vorschlägen für die Berufung von Mitgliedern des Vorstands auf deren fachliche Eignung, internationale Erfahrung und Führungsqualität, die langfristige Nachfolgeplanung sowie auf Vielfalt – insbesondere die angemessene Berücksichtigung von Frauen
- Bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das System und die Höhe der Vorstandsvergütung vor

Prüfungsausschuss

Mitglieder

Dame Alison Carnwath DBE (Vorsitz), Ralf-Gerd Bastian (bis 4. Mai 2018), Tatjana Diether (seit 4. Mai 2018), Franz Fehrenbach, Michael Vassiliadis

Aufgaben

- Bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses und der Lageberichte einschließlich der nichtfinanziellen Erklärungen vor und erörtert die Quartalsmitteilungen und den Halbjahresfinanzbericht vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand
- Befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Abschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems sowie mit Fragen der Compliance
- Ist zuständig für die Beziehungen zum Abschlussprüfer der Gesellschaft: bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Haupt-

versammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor, überwacht dessen Unabhängigkeit, legt gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die Schwerpunkte der Abschlussprüfung fest, vereinbart das Prüfungshonorar und beschließt über die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer; regelmäßiger Dialog hierzu besteht zwischen der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Abschlussprüfer auch außerhalb der Sitzungen

- Ist berechtigt, alle von ihm als erforderlich angesehenen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen; kann zudem in alle Geschäftsunterlagen der BASF Einsicht nehmen und diese und alle anderen Vermögensgegenstände der BASF prüfen. Mit diesen Prüfungen kann der Prüfungsausschuss auch Sachverständige wie Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte beauftragen

Financial Experts

Mitglieder mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sind Dame Alison Carnwath DBE und Franz Fehrenbach.

Nominierungsausschuss

Mitglieder

Dr. Jürgen Hambrecht (Vorsitz), Dame Alison Carnwath DBE, Prof. Dr. François Diederich, Michael Diekmann, Franz Fehrenbach, Anke Schäferkordt

Aufgaben

- Identifiziert geeignete Kandidaten für die Aufsichtsratsbesetzung auf Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zusammensetzungsziele
- Bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vor

Strategieausschuss

Mitglieder

Dr. Jürgen Hambrecht (Vorsitz), Ralf-Gerd Bastian (bis 4. Mai 2018), Dame Alison Carnwath DBE, Michael Diekmann, Waldemar Helber (seit 4. Mai 2018), Sinischa Horvat, Michael Vassiliadis

Aufgaben

- Befasst sich mit der strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens
- Bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats zu wesentlichen Akquisitionen und Devestitionen des Unternehmens vor

Sitzungen und Sitzungsteilnahmen

Im Geschäftsjahr 2018 hat

- der Aufsichtsrat fünf Sitzungen,
- der Personalausschuss drei Sitzungen,
- der Prüfungsausschuss fünf Sitzungen,
- der Nominierungsausschuss drei Sitzungen und
- der Strategieausschuss eine Sitzung abgehalten.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse haben mit Ausnahme einer Sitzung des Aufsichtsrats, einer Sitzung des Prüfungsausschusses und einer Sitzung des Personalausschusses, bei denen jeweils ein Mitglied nicht anwesend war, jeweils alle Aufsichtsrats- beziehungsweise Ausschussmitglieder teilgenommen.

[Mehr zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2018 im Bericht des Aufsichtsrats ab Seite 160](#)

[Eine individualisierte Übersicht der Sitzungsteilnahmen ist unter \[basf.com/aufsichtsrat/sitzungen\]\(https://basf.com/aufsichtsrat/sitzungen\) abrufbar.](#)

Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

■ Kriterien für Besetzung: fachliche und persönliche Qualifikation, Vielfalt und Unabhängigkeit

Ein wichtiges Anliegen guter Corporate Governance ist es, eine dem Unternehmen angemessene Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane Vorstand und Aufsichtsrat sicherzustellen. Der Aufsichtsrat hat dazu am 21. Dezember 2017 gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex und § 289f Abs. 2 Nr. 6 Handelsgesetzbuch (HGB) Ziele für die Zusammensetzung, das Kompetenzprofil sowie das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats beschlossen. Leitender Grundsatz für die Besetzung des Aufsichtsrats ist es, eine qualifizierte Aufsicht und Beratung des Vorstands der BASF SE sicherzustellen. Für die Wahl in den Aufsichtsrat sollen der Hauptversammlung Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen, Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem international tätigen Chemieunternehmen erfolgreich wahrnehmen können.

Kompetenzprofil

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium werden folgende Anforderungen und Ziele als wesentlich erachtet:

- Erfahrung im Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken
- Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Chemie-sektor und damit verbundenen Wertschöpfungsketten
- Angemessene Kenntnis im Gesamtgremium zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Recht und Compliance sowie ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne von §100 Abs. 5 AktG (Financial Expert)
- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung in den Gebieten Digitalisierung, Informationstechnologie, Geschäftsmodelle und Start-ups

- Mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung in den Gebieten Personal, Gesellschaft, Kommunikation und Medien
- Fachkenntnisse und Erfahrungen aus Wirtschaftsbereichen außerhalb der Chemieindustrie

Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat strebt eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität, beruflichen Hintergrund, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Altersverteilung an und berücksichtigt für seine Zusammensetzung folgende Kriterien:

- Mindestens jeweils 30 % Frauen und Männer
- Mindestens 30 % der Mitglieder verfügen über internationale Erfahrung aufgrund von Herkunft oder Tätigkeit
- Mindestens 50 % der Mitglieder verfügen über unterschiedliche Ausbildungen und berufliche Erfahrungen
- Mindestens 30 % sind unter 60 Jahren

Weitere Ziele für die Zusammensetzung

- **Persönlichkeit und Integrität:** Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich zuverlässig sein und über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds erforderlich sind.
- **Zeitliche Verfügbarkeit:** Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass der Zeitaufwand, der zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Mandats als Aufsichtsrat der BASF SE erforderlich ist, erbracht wird. Bei der Übernahme weiterer Mandate sind die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) einzuhalten sowie die Anforderungen des Kapitalmarkts angemessen zu berücksichtigen.
- **Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer:** Personen, die am Tag der Wahl durch die Hauptversammlung das 72. Lebensjahr vollendet haben, sollen grundsätzlich nicht zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten; dies entspricht drei regulären satzungsgemäßen Mandatsperioden.

- **Unabhängigkeit:** Alle Aufsichtsratsmitglieder sollen unabhängig im Sinne der im DCGK genannten Kriterien sein. Das heißt, dass sie in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu BASF, ihren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende Grundsätze zur Konkretisierung der Unabhängigkeit festgelegt: Für die Arbeitnehmervertreter stellt diese Eigenschaft allein oder die Beschäftigung als Arbeitnehmer der BASF SE oder einer Groupengesellschaft die Einstufung als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied nicht infrage. Nach Ablauf der gesetzlichen Cooling-Off-Periode von zwei Jahren schließt die vormalige Mitgliedschaft im Vorstand die Bewertung als unabhängig nicht aus. Mitglieder des Aufsichtsrats mit einer Zugehörigkeitsdauer von mehr als 15 Jahren gelten nicht als unabhängig. Unter Anwendung dieser Kriterien sollen dem Aufsichtsrat mindestens zehn unabhängige Mitglieder angehören, das heißt auch mindestens vier unabhängige von insgesamt sechs Anteilseignervertretern.

Stand der Umsetzung

Der Aufsichtsrat erfüllt nach eigener Einschätzung in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Anforderungen des Kompetenzprofils bereits fast vollständig. Lediglich der Kompetenzbereich Digitalisierung wird noch nicht in vollem Umfang abgedeckt. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, mit den Wahlvorschlägen zur Wahl des Aufsichtsrats im Jahr 2019 das Kompetenzprofil vollständig zu erfüllen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind zehn der derzeitigen zwölf Mitglieder bei Anwendung der oben genannten Kriterien als unabhängig zu betrachten. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats erfüllen wegen ihrer langjährigen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seit Mai 1998 beziehungsweise Mai 2003 die Unabhängigkeitskriterien nicht mehr. Bei der in der Hauptversammlung am 3. Mai 2019 stattfindenden turnusgemäßen Wahl des Aufsichtsrats werden diese beiden

Mitglieder nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen und aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

➔ Mehr zum gesetzlichen Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat im folgenden Textabschnitt

Eine namentliche Kennzeichnung der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder findet sich unter Organe der Gesellschaft ab Seite 144.

Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der BASF SE

■ Mindestquote im Aufsichtsrat, Zielgrößen für Vorstand und die obersten Führungsebenen

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Europäischen Gesellschaft (SE), der aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, ist nach § 17 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz zu jeweils mindestens 30 % aus Frauen und Männern zusammenzusetzen. Der Aufsichtsrat der BASF SE besteht seit der Hauptversammlung 2018 aus vier Frauen, von denen je zwei die Anteilseigner beziehungsweise die Arbeitnehmer vertreten, und acht Männern und erfüllt mit seiner Besetzung die gesetzliche Anforderung. Mit Ablauf der Hauptversammlung 2018 ist Tatjana Diether als bereits Ende 2013 bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2019 gewähltes persönliches Ersatzmitglied für den aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Ralf-Gerd Bastian nachgerückt.

Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat als Zielgröße gemäß § 111 Abs. 5 AktG für die am 1. Januar 2017 begonnene zweite Zielerreichungsperiode nach Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt, dass weiterhin mindestens eine Frau dem Vorstand der BASF SE angehören soll. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zielgröße bei acht Vorstandsmitgliedern einem Anteil von 12,5 % und entspricht heute bei sieben Vorstandsmitgliedern einem Anteil von 14,3 %. Zudem hat der Vorstand Zielgrößen für den Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands der BASF SE beschlossen. Sie liegen bei 12,1 % für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands und bei 7,3 % auf

der zweiten Führungsebene. Dies entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Festlegung der Zielgrößen. Die Frist für die Erreichung der Ziele für die zweite Zielerreichungsperiode wurde auf den 31. Dezember 2021 gesetzt.

BASF betrachtet die Weiterentwicklung und Förderung von Frauen als weltweite Aufgabe – unabhängig von einzelnen Konzerngesellschaften. Dafür haben wir uns anspruchsvolle globale Ziele gesetzt und 2018 weitere Fortschritte erzielt. BASF wird weiterhin daran arbeiten, den Anteil der Frauen in ihrem Führungsteam zu erhöhen. Dazu setzt das Unternehmen weltweit Maßnahmen um und entwickelt diese ständig weiter.

Die für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats maßgebliche Beteiligungsvereinbarung in der Fassung vom November 2015 ist zugänglich unter basf.com/de/corporategovernance

Mehr zum Anteil von Frauen in Führungspositionen in der BASF-Gruppe weltweit auf Seite 23

Mehr zur Einbeziehung von Vielfalt einschließlich der Förderung von Frauen im Konzernlagebericht unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Seite 112

Rechte der Aktionäre

- **Mitverwaltungs- und Kontrollrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung**
- **Jede Aktie eine Stimme**

Die Aktionäre nehmen ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung wahr, die üblicherweise innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres stattfindet. Die Hauptversammlung wählt die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats und beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, Kapitalmaßnahmen, die Ermächtigung zum Aktienrückkauf, Satzungsänderungen sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

Jede Aktie der BASF SE gewährt eine Stimme. Die Aktien der BASF SE sind Namensaktien. Die Inhaber der Aktien müssen sich mit ihren Aktien in das Aktienregister der Gesellschaft eintragen lassen und sind verpflichtet, die nach dem Aktiengesetz für die Eintragung in das Aktienregister erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Eintragungsbeschränkungen und insbesondere eine Begrenzung der auf einen Aktionär höchstens eingetragenen Aktien bestehen nicht. Nur die im Aktienregister eingetragenen Personen sind als Aktionäre stimmberechtigt. Die eingetragenen Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Einzelweisungen werden dabei erst morgens am Tag der Hauptversammlung an die Gesellschaft weitergeleitet. Die weisungsgebundene Stimmrechtsausübung über den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist bis zum Ende der Generaldebatte in der Hauptversammlung möglich. Eine Höchstgrenze für Stimmrechte eines Aktionärs oder Sonderstimmrechte bestehen nicht. Damit ist das Prinzip „one share, one vote“ vollständig umgesetzt.

Jeder im Aktienregister eingetragene Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu ergreifen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Eingetragene Aktionäre sind zudem berechtigt, in der Hauptversammlung Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anzufechten und sie gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

Aktionäre, die Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von mindestens 500.000 € besitzen – dies entspricht 390.625 Aktien – können außerdem die Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung um zusätzliche Tagesordnungspunkte verlangen.

Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex

- **BASF SE entspricht allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

BASF bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, die auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet ist.

Die BASF SE entspricht allen Empfehlungen des zuletzt im Februar 2017 geänderten Deutschen Corporate Governance Kodex. Ebenso erfüllt BASF fast vollständig die nichtobligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Anregung, den Aktionären die Verfolgung der gesamten Hauptversammlung im Internet zu ermöglichen, setzen wir nicht um. Die Hauptversammlung wird bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden öffentlich zugänglich im Internet übertragen. Die anschließende Behandlung der Tagesordnung machen wir nicht im Internet zugänglich, um den Charakter der Hauptversammlung als eine Präsenzversammlung unserer Aktionäre zu wahren.

Die gemeinsame Entsprechenserklärung 2018 von Vorstand und Aufsichtsrat der BASF SE ist auf Seite 166 wiedergegeben.

Mehr zur Entsprechenserklärung 2018, zur Umsetzung der Kodex-Anregungen und zum Deutschen Corporate Governance Kodex unter basf.com/de/corporategovernance

Angaben gemäß § 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) und erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG)

Zum 31. Dezember 2018 betrug das gezeichnete Kapital der BASF SE 1.175.652.728,32 €, eingeteilt in 918.478.694 Namensaktien ohne Nennbetrag. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen bestehen nicht. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung von Aktien (Ausstellung von Aktienurkunden) ist nach der Satzung

ausgeschlossen. Verschiedene Aktiengattungen oder Aktien mit Sonderrechten bestehen nicht.

Für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Artikel 39 SE-VO, § 16 SE-Ausführungsgesetz und §§ 84, 85 AktG sowie § 7 der Satzung der BASF SE. Danach bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder (wenigstens zwei), bestellt die Vorstandsmitglieder und kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt, bei Erstbestellungen beträgt die Bestelldauer bei BASF regelmäßig nur drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Verletzung der Vorstandspflichten und die Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung. Über die Bestellung und Abberufung entscheidet der Aufsichtsrat nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Die Änderung der Satzung der BASF SE bedarf nach Artikel 59 Abs. 1 SE-VO eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern nicht die für deutsche Aktiengesellschaften nach dem Aktiengesetz geltenden Vorschriften eine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Das Aktiengesetz sieht für Satzungsänderungen in § 179 Abs. 2 eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor.

Änderungen der Satzung, die lediglich die Satzungsfassung betreffen, kann nach § 12 Ziffer 6 der Satzung der BASF SE der Aufsichtsrat beschließen. Dies betrifft insbesondere die Anpassung des Grundkapitals und der Aktienzahl nach der Einziehung zurückgekaufter BASF-Aktien und nach einer Neuausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital.

Der Vorstand der BASF SE ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 2. Mai 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Mai 2019 das gezeichnete Kapital um bis zu 500 Millionen € durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist demgegenüber ermächtigt, in bestimmten – in § 5 Ziffer 8 der Satzung der BASF SE genannten – Ausnahmefällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 20 % des Grundkapitals auszuschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Kapitalerhöhung gegen Geldeinlagen der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der BASF-Aktie nicht wesentlich unterschreitet und gemessen am bisherigen Aktienbestand nicht mehr als 10 % neue Aktien ausgegeben werden oder um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von BASF-Aktien zu erwerben.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2017 wurde das Grundkapital um bis zu 117.565.184 € durch Ausgabe von bis zu 91.847.800 neuen Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen der BASF SE oder einer Tochtergesellschaft, zu deren Ausgabe der Vorstand aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2017 bis zum 11. Mai 2022 ermächtigt ist. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu gewähren. Der Vorstand ist ermächtigt, in bestimmten in § 5 Ziffer 9 der Satzung der BASF SE genannten Ausnahmefällen das Bezugsrecht auszuschließen.

Die Hauptversammlung hat den Vorstand am 12. Mai 2017 ermächtigt, bis zum 11. Mai 2022 bis zu 10 % der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Aktien (10 % des Grundkapitals) zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die

Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots. Der Vorstand ist ermächtigt, die zurückgekauften Aktien wieder zu veräußern (a) über die Börse, (b) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot und mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte, (c) gegen Barzahlung zu einem Preis, der den Börsenpreis einer BASF-Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, und (d) gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen. Bei der Wiederveräußerung gemäß (c) und (d) ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, die erworbenen Aktien einzuziehen und das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Anteil am Grundkapital herabzusetzen.

Die von der BASF SE emittierten Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern der Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zu verlangen, wenn eine Person oder mehrere abgestimmt handelnde Personen nach dem Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung eine solche Anzahl an Aktien der BASF SE halten oder erwerben, auf die mehr als 50 % der Stimmrechte entfallen (Kontrollwechsel) und innerhalb von 120 Tagen nach dem Kontrollwechsel eine der in den Emissionsbedingungen genannten Ratingagenturen ihr Rating für die BASF SE oder die Schuldverschreibung zurückzieht oder auf ein Non-Investment-Grade-Rating absenkt.

Im Fall eines Kontrollwechsels erhalten die Vorstandsmitglieder unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen eine Entschädigung, die im Einzelnen im Vergütungsbericht ab Seite 157 beschrieben ist. Ein Kontrollwechsel liegt dabei vor, wenn ein Aktionär der BASF den Besitz von mindestens 25 % der BASF-Aktien oder die Aufstockung einer solchen Beteiligung mitteilt. Darüber hinaus erhalten Arbeitnehmer der BASF SE und ihrer Tochtergesellschaften, die als sogenannte Senior Executives der BASF-Gruppe eingestuft sind, eine Abfindung, wenn ihr Anstellungsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach dem Eintritt eines Kontrollwechsels von Sei-

ten des Unternehmens beendet wird; es sei denn, die Beendigung ist durch ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers veranlasst. Der gekündigte Arbeitnehmer erhält in diesem Fall eine Abfindung in Höhe von maximal 1,5 Jahresbezügen (Festgehalt), abhängig von der Anzahl der Monate, die seit dem Kontrollwechsel verstrichen sind.

Die übrigen nach § 315a Abs. 1 HGB geforderten Angaben betreffen Umstände, die bei der BASF SE nicht vorliegen.

 Mehr zu den von der BASF SE emittierten Schuldverschreibungen unter basf.com/anleihen

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die BASF SE hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in deren Deckung die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einbezogen ist (Directors&Officers-Versicherung). Diese Versicherung sieht für den Vorstand den durch § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalt und für den Aufsichtsrat den in Ziffer 3.8 Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Selbstbehalt von 10% des Schadens bis zum Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vor.

Aktienbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält Aktien der BASF SE und darauf bezogene Optionen oder sonstige Derivate, die 1 % des Grundkapitals oder mehr repräsentieren. Darüber hinaus beträgt auch der Gesamtbesitz an Aktien der BASF SE und sich darauf beziehender Finanzinstrumente aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder weniger als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (melde- und veröffentlichungspflichtige Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (MAR))

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie bestimmte Angehörige sind nach Art. 19 Abs. 1 MAR gesetzlich verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten der BASF SE (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Optionen, Terminkontrakte, Swaps) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Gesellschaft mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 5.000 € innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird.

Im Jahr 2018 sind von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats und deren meldepflichtigen Angehörigen insgesamt 28 Erwerbsgeschäfte und ein Verkaufsgeschäft mit Stückzahlen von 20 bis 15.000 BASF-Aktien oder BASF-ADRs mitgeteilt worden. Der Preis pro Aktie lag bei 65,40 € bis 96,17 €. Das Volumen der einzelnen Geschäfte lag zwischen 1.709,07 € und 981.000,00 €. Die mitgeteilten Wertpapiergeschäfte sind auf der Webseite der BASF SE veröffentlicht.

 Mehr zu den im Jahr 2018 mitgeteilten Wertpapiergeschäften unter basf.com/de/directorsdealings

Angaben zum Abschlussprüfer

Die Hauptversammlung hat am 4. Mai 2018 auf Vorschlag des Aufsichtsrats die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erneut zum Abschlussprüfer des Konzernabschlusses und des Einzelabschlusses der BASF SE für das Geschäftsjahr 2018 sowie der zugehörigen Lageberichte gewählt. Prüfungsgesellschaften aus dem KPMG-Verbund prüfen zudem den Großteil der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften. KPMG ist seit dem Jahresabschluss 2006 ohne Unterbrechung Abschlussprüfer der BASF SE. Das Mandat zur Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses 2016 wurde deshalb im Jahr 2015 im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 (EU-APrVO) öf-

fentlich ausgeschrieben. Auf Basis der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen, erneut KPMG zur Wahl vorzuschlagen. Nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens kann KPMG der Hauptversammlung jeweils ohne erneutes Ausschreibungsverfahren bis einschließlich des Geschäftsjahres 2025 zur Wahl zum Abschlussprüfer vorgeschlagen werden. Verantwortlicher Abschlussprüfer des Konzernabschlusses ist seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 Wirtschaftsprüfer Alexander Bock. Für den Einzelabschluss ist dies seit dem Jahresabschluss 2017 Wirtschaftsprüferin Dr. Stephanie Dietz.

Der Gesamthonorarbetrag, der KPMG und Prüfungsgesellschaften aus dem KPMG-Verbund von BASF SE und anderen Gesellschaften der BASF-Gruppe für Leistungen außerhalb der Prüfung von Jahresabschlüssen (Non-Audit-Services) zusätzlich zum Prüfungshonorar gezahlt wird, lag im Jahr 2018 bei einer Million €. Dies entspricht rund 4,7 % des Honorars für die Abschlussprüfungen.

 Mehr dazu im Anhang unter Anmerkung 33 auf Seite 267